

Satzung

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **WINTERSPORTCLUB KASSEL e.V.**
(Kurzform: WSC KASSEL)
im Nachfolgenden WSC genannt,
2. hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der WSC hat insbesondere den Zweck, den Wintersport zu pflegen und Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) ein allgemeines ganzjähriges Training,
 - b) gemeinschaftliche Skifahrten im heimatlichen und alpinen Gelände.
 - c) die Durchführung von sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen.
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der WSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der WSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des WSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WSC.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WSC fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der WSC ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e. V.
2. Hessischen Skiverband e.V.

§ 4

FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des WSC sind blau – weiß.
2. Der Vorstand des WSC behält sich vor, besondere Auszeichnungen zu verleihen.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

1. Der WSC führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab 18. Jahre)
 - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)

- 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des WSC kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den WSC hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Clubbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem WSC gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei clubschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem WSC erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem WSC. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

ORGANE DES WSC

Die Organe des WSC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Kalenderhalbjahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch unmittelbare, schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvoranschlag;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des WSC beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der Sportwart/in;
dem/der Jugendwart/in;
dem/der Jugendsprecher/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des WSC berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9

EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10

ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des WSC.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des WSC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WSC an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisportes gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 07.11.2003 beschlossen. Sie löst die in der Gründungsversammlung am 23.02.1967 beschlossene und im Vereinsregister eingetragene Satzung ab.